

Die Räte der Bezirke erarbeiten auf der Grundlage der Bilanz der Geldeinnahmen und -ausgaben der Bevölkerung den Plan des Einzelhandelsumsatzes für das gesamte Territorium. Die Räte der Bezirke und Kreise erarbeiten Bedarfs- und Deckungsbilanzen für Arbeitskräfte sowie Bilanzen der Jugendlichen.

Die Betriebe, volkseigenen Kombinate und WB sind verpflichtet, für alle Probleme der Planung und Bilanzierung, die den Verantwortungsbereich der örtlichen Staatsorgane betreffen, die Abstimmung mit diesen Organen herbeizuführen. Die Räte der Bezirke und Kreise führen Abstimmungen mit den WB, volkseigenen Kombinat und zentralgeleiteten Betrieben und Einrichtungen in solchen Fragen durch, die zur Präzisierung der territorialen Bilanzentscheidungen zum effektiven Einsatz von Ressourcen im Territorium erforderlich sind.

Die Betriebe und Einrichtungen haben weiterhin die vorgesehenen Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen den Räten der Städte und Gemeinden zur Koordinierung zu übergeben.

Nach der Bestätigung der Planentwürfe zum Jahresvolkswirtschaftsplan und Haushaltsplan durch die Räte der Bezirke werden der Staatlichen Plankommission und den zuständigen zentralen Staatsorganen Planinformationen über die eigenverantwortlich festgelegten Aufgaben sowie die Bilanzen der Arbeitskräfte und Jugendlichen und die Bilanzen der Geldeinnahmen und -ausgaben der Bevölkerung übergeben.

Eine Verteidigung der Planentwürfe vor den Fachministern bzw. Leitern anderer zentraler Organe wird nicht durchgeführt. Die Staatliche Plankommission schlägt dem Ministerrat gegebenenfalls erforderliche Komplexberatungen zu ausgewählten Problemen vor.

Singgemäß wird in den Kreisen, Städten und Gemeinden verfahren. Bei Einhaltung der Perspektivplanziele und der übergebenen staatlichen Aufgaben ist eine Einreichung der Planentwürfe zum Jahresplan an das übergeordnete Organ nicht erforderlich. Die Räte der Kreise, Städte und Gemeinden übergeben jedoch Planinformationen.

5. Beginnend mit der Ausarbeitung des Jahresvolkswirtschaftsplanes 1969 ist schrittweise ein System von Planinformationen aufzubauen. Die Planinformationen sind zum Zeitpunkt der Einreichung der Planentwürfe zum Jahresvolkswirtschaftsplan (gemäß Tafeln 5 und 5 a) zu übergeben. Sie sind jedoch nicht Gegenstand der Planverteidigung.

Planinformationen, die Kennziffern über die Haushaltsbeziehungen enthalten, dienen als Grundlage für entsprechende Festlegungen im Staatshaushaltsplan.

Die Räte der Bezirke und die Wirtschaftsräte der Bezirke berücksichtigen bei ihren Planentwürfen auch die Planinformationen der nichtvolkseigenen Betriebe.

Hauptbestandteil des Planinformationssystems sind Informationen

- a) über den komplexen Zusammenhang der Reproduktionsprozesse im Planzeitraum und
- b) über die eigenverantwortlichen Plandispositionen der volkswirtschaftlichen Teilsysteme für das Folgejahr.

Die Angaben über die vorgesehenen Planaufgaben für das nächstfolgende Jahr sind von den Wirtschaftsführungsorganen inhaltlich und in ihrer Qualität zu überprüfen. Damit sind Voraussetzungen zu schaffen, daß diese Planinformationen — beginnend mit der Planung für 1970 — eine Vorstufe für die Aufstellung des nächsten Jahresplanes darstellen. Sie bilden zusammen mit den Perspektivplanaufgaben, weiteren strategischen Strukturentscheidungen und mehrjährigen staatlichen Planaufgaben für volkswirtschaftlich strukturbestimmende Aufgaben die Grundlage für die Qualifizierung des Ansatzes für den nächstfolgenden Jahresvolkswirtschaftsplan und damit für die staatlichen Aufgaben des nächstfolgenden Planjahres.

6. Die sich im Gesamtsystem der Jahresvolkswirtschaftsplanung ergebenden Aufgaben, Verantwortlichkeiten und Termine werden gemäß Ablaufdiagramm und Netzplan nach den Tafeln 4 und 5 verbindlich geregelt.

Die erforderlichen Detailbestimmungen sowie die Arbeitsinstrumente und Nomenklaturen für die Jahresvolkswirtschaftsplanung 1969 und 1970 werden von der Staatlichen Plankommission herausgegeben. Das Ministerium der Finanzen erläßt die Regelungen für die Ausarbeitung des Staatshaushaltsplanes.

Die Regelungen zur Kreditplanung erläßt die Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik.

7. In den staatlichen Aufgaben, Planentwürfen und in den staatlichen Planaufgaben zur Volkswirtschaftsplanung und Bilanzierung werden Plankennziffern mit verbindlichem Charakter für die Steuerung der entscheidenden Grundfragen der Struktur und Proportionen des Reproduktionsprozesses angewendet.

Das wissenschaftlich-technische und ökonomische Niveau des Reproduktionsprozesses wird weiterhin durch Niveaue Kennziffern gesteuert.

Niveaue Kennziffern drücken die volkswirtschaftliche Zielstellung aus. Die konkrete Größe dieser Kennziffern ist ausgehend vom wissenschaftlich-technischen Höchststand nach den gegebenen Reproduktionsbedingungen im Rahmen der eigenverantwortlichen Planung der Betriebe, volkseigenen Kombinate und Einrichtungen festzulegen. Dabei setzen vorgegebene Toleranzen und Limite verbindliche Grenzen. Abweichungen von den Niveaue Kennziffern, für die keine Toleranzen oder Limite vorgegeben werden, sind bei den Planverteidigungen zu begründen.